

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
GZ: ABT13-11.00-16/2008**

Kundmachung

**zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus des
Kernkraftwerks Isar 1:**

**Erste Genehmigung gem. § 7 Abs. 3 Atomgesetz (Deutsches Gesetz über die friedliche Verwendung der
Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren) zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks
Isar 1 in Essenbach, Landkreis Landshut/Bayern
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
vom 17.01.2017, Nr. 87c-U8811.05-2012/92-206, sowie Vorlage der zusammenfassenden Darstellung und
Bewertung der Umweltauswirkungen vom 18.7.2016**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016, wird kundgemacht:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat der Republik Österreich gemäß Artikel 7 der EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU sowie gemäß Art. 6 des Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo-Konvention) die **Genehmigungsentscheidung** nach Atomgesetz sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der **Umweltauswirkungen** für das Vorhaben **Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1)** übermittelt.

Projektwerberin ist die **E.ON Kernkraft GmbH, 30457 Hannover, Tresckowstraße 5, Deutschland**.

Für dieses Vorhaben wurde durch die zuständige Behörde, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung i. V. m. der AtVfV - Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes ein integriertes **Genehmigungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren** nach deutschem Recht durchgeführt. Die UVP war dabei unselbständiger Teil des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima/Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zweck des Vorhabens ist die Stilllegung und der Restbetrieb des KKI 1, der Abbau nicht mehr benötigter Anlagenteile (bei Anwesenheit von Brennstoff im KKI 1), das vollständige Freiräumen der Räume des Kontrollbereichs sowie die Einrichtung und der Betrieb eines Zentrums zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen im KKI 1.

Das Vorhaben unterliegt Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang I Z 2 Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997. **Österreich** hat am entsprechenden **grenzüberschreitenden UVP-Verfahren** teilgenommen und eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 durchgeführt.

Der **Genehmigungsbescheid** und die **zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkung** liegen für **zwei Wochen**, von 3. April 2017 bis einschließlich 17. April 2017, während der Amtsstunden im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, III. Stock, Zi. 313, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, <http://umwelt.steiermark.at> (Menüpunkte Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Espoo-Konvention), sowie auf der Homepage des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.at/uvp/kkw_isar1_abbau/, abrufbar.

Graz, am 27. März 2017
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Hofrat Dr. Peter Frank